



GEMEINDE BAD WIESSEE

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Gemeinderates Bad Wiessee

Sitzungstermin:	Dienstag, den 22.11.2022
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	22:10 Uhr
Ort, Raum:	Bad Wiessee, im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzender / Erster Bürgermeister

Herr Robert Kühn	
------------------	--

Zweite Bürgermeisterin

Frau Birgit Trinkl	
--------------------	--

Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder

Herr Wolf-Hagen Böttger	
Herr Benedikt Dörder	
Herr Wilhelm Dörder	
Herr Thomas Erler	
Herr Alois Fichtner	
Herr Florian Flach	
Herr Korbinian Herzinger	
Herr Peter Kathan	
Herr Bernd Kuntze-Fechner	
Herr von Johannes Miller	
Herr Rolf Neresheimer	
Herr von Christoph Preysing	
Herr Florian Sareiter	
Herr Kurt Sareiter	

Herr Karl Schönbauer	
Frau Rita Windfelder	
Herr Johann Zehetmeier	

Von der Verwaltung

Herr Anton Bammer	
Herr Hilmar Danzinger	
Herr Franz Ströbel	

Abwesende und entschuldigte Personen:**Stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder**

Herr Georg Erlacher	fehlt entschuldigt
Frau Klaudia Martini	fehlt entschuldigt

Tagesordnung:

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 20.10.2022
Vorlage: 00908/2020-2026
2. 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 - "Gebiet ehem. Hotel Lederer / Spielbank";
Vorstellung der geänderten und erweiterten Planungskonzeption durch den Vorhabenträger und das beauftragte Planungsbüro sowie erneute Öffentliche Auslegung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
Vorlage: 00917/2020-2026
3. Aufstellung der Außenbereichssatzung für das Areal Hagngasse für die Fl.Nrn. 96, 97 und 98/3, jeweils Gemarkung Bad Wiessee;
Satzungsbeschluss
Vorlage: 00901/2020-2026
4. Solidarisierung mit den Forderungen des Vereins "Unser Wasser e. V."
Vorlage: 00894/2020-2026
5. Feststellung der Jahresrechnung 2021 nach Art. 102 Abs Gemeindeordnung
Vorlage: 00899/2020-2026
6. Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für die Jahresrechnung 2021 nach der örtlichen Rechnungsprüfung
Vorlage: 00900/2020-2026
7. HH 2023: Umbau aller gemeindlichen Wasserzähler auf elektronischen Standard
Vorlage: 00895/2020-2026
8. Einführung einer kommunalen Förderung für die Neuinstallation von Dach-PV-Anlagen für das Jahr 2023
Vorlage: 00920/2020-2026
9. JSB: Bericht der Geschäftsführung
Vorlage: 00886/2020-2026
10. Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des GR
Vorlage: 00910/2020-2026
11. Informationen des Bürgermeisters
Vorlage: 00911/2020-2026

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bad Wiessee, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bad Wiessee fest.

Protokoll:

Top 1	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 20.10.2022
--------------	--

Sachverhalt:

Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 20.10.2022

Beschluss:

Die öffentliche Niederschrift vom 20.10.2022 wird genehmigt.

Abstimmung:

Für den Beschluss: 19 Gegenstimmen: 0 Anwesend: 19 Persönlich beteiligt: 0

Top 2	1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 - "Gebiet ehem. Hotel Lederer / Spielbank"; Vorstellung der geänderten und erweiterten Planungskonzeption durch den Vorhabenträger und das beauftragte Planungsbüro sowie erneute Öffentliche Auslegung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
--------------	--

Sachverhalt:

Seitens des Vorhabenträgers sowie des beauftragten Planungsbüros PLANKREIS wird die im Hinblick auf die in der Gemeinderatssitzung am 20.10.2022 behandelte und abgelehnte Planung nochmals geänderte Planungskonzeption vorgestellt.

Wie in der vergangenen Gemeinderatssitzung bereits mitgeteilt, wurde von Seiten des Vorhabenträgers das Anwesen Riedersteinweg 2 (Fl.Nr. 800/11) erworben und soll neben weiteren gewünschten Änderungen und Anpassungen in das Plangebiet mit einbezogen werden.

Durch die seitens des Vorhabenträgers nunmehr gewünschten Anpassungen und Erweiterungen wird zu den geänderten Unterlagen erneut eine öffentliche Auslegung gem § 3 Abs. 2 BauGB sowie eine Trägerbenachrichtigung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Beschluss:

1. Zu folgenden Punkten werden nach Vorstellung der gewünschten Änderungen und Anpassungen folgende Einzelbeschlüsse gefasst:
 - a)
Abweichend von der Ortsgestaltungssatzung dürfen im Allgemeinen Wohngebiet Dachflächenfenster auch im oberen Dachbereich angeordnet werden. Ein Mindestabstand von 1,50 m zum First auf die Ebene projiziert ist dabei einzuhalten. Die sonstigen Fest-

legungen der Ortsgestaltungssatzung zu Dachflächenfenstern bleiben davon unberührt.
Abstimmungsergebnis: 17:2

b)

Festsetzung 5.2.3, erster Satz:

Zur Dacheindeckung sind Holzschindeln und Dachziegel (naturrot, braun und grau) sowie Betondachsteine (grau) zulässig. Bei Verwendung von grauen Dachziegeln oder grauen Betondachsteinen sind diese von der Farbgebung her durch Vorlage von entsprechenden Musterziegeln / Betondachsteinen im Vorfeld mit der Gemeinde abzustimmen. Metalleindeckungen in Verbindung...

Abstimmungsergebnis: 18:1

c)

Festsetzung 5.2.10:

Fenster und Fenstertüren sind mit rechteckigen Formaten auszuführen.

Ausnahmsweise sind in den Baufeldern 08a+b, 09 und 11 je Gebäude ein rundes Fenster mit einem Durchmesser von 2,50 bis 3,50 m zentriert im oberen Giebelbereich zulässig, welches seeseitig bzw. bei Baufeld 09 nach Norden anzuordnen ist.

Zum Gebäude 11 ergeht der Beschluss, dass dies auch dort wie vorgeschlagen zugelassen wird.

Abstimmungsergebnis: 16:3

Im Übrigen besteht mit der heute vorgestellten Planung Einverständnis.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 „Gebiet ehem. Hotel Lederer / Spielbank“, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Textteil und Teil C – Begründung sowie den Unterlagen zum Vorhaben- und Erschließungsplan, jeweils in der Fassung, in der die heute gefassten Beschlussergebnisse sowie die Ergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 20.10.2022 zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahren nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB eingearbeitet sind, werden gebilligt.
3. Der Entwurf, wie unter Ziff. 2. bezeichnet, ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut einzuholen.

Abstimmung:

Für den Beschluss: 17 Gegenstimmen: 2 Anwesend: 19 Persönlich beteiligt: 0

Top 3 Aufstellung der Außenbereichssatzung für das Areal Hagngasse für die Fl.Nrn. 96, 97 und 98/3, jeweils Gemarkung Bad Wiessee; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Mit der heutigen Gemeinderatssitzung kann das Aufstellungsverfahren zum Erlass der Außenbereichssatzung für das Areal Hagngasse abgeschlossen werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass der Entwurf der Außenbereichssatzung für das Areal Hagngasse für die Fl.Nrn. 96, 97 und 98/3, jeweils Gemarkung Bad Wiessee mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 14.07.2022 sowie dem Umweltbericht in der Fassung vom Juli 2022 in der Zeit vom 04.08.2022 bis einschließlich 09.09.2022 im Rathaus der Gemeinde Bad Wiessee öffentlich ausgelegt haben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 26.07.2022 hingewiesen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 BauGB durch Schreiben vom 26.07.2022 benachrichtigt.

Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der beteiligten Öffentlichkeit wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, welche der Gemeinderat wie folgt würdigt:

=> Die Übersichtsliste wird präsentiert und verlesen

Der Gemeinderat macht sich die in der vorgenannten Übersichtsliste genannte Abwägung zu eigen.

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2. Der Gemeinderat beschließt aufgrund § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Außenbereichssatzung für das Areal Hagngasse für die Fl.Nrn. 96, 97 und 98/3, jeweils Gemarkung Bad Wiessee mit Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 22.11.2022 als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten, die Anregungen fristgemäß vorgebracht haben, von dem Ergebnis zu 1. mit Angabe der Gründe zu unterrichten (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
3. Die Verwaltung wird des Weiteren beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen (§ 10 Abs. 3 BauGB). In der Bekanntmachung ist auf § 215 Abs. 1 BauGB hinzuweisen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Abstimmung:

Für den Beschluss: 19 Gegenstimmen: 0 Anwesend: 19 Persönlich beteiligt: 0

Top 4 Solidarisierung mit den Forderungen des Vereins "Unser Wasser e. V."
--

Sachverhalt:

In der letzten GR-Sitzung wurde von Herrn Schönbauer angeregt, dass das Gremium prüfen solle, ob es sich mit den Zielen des Vereins „Unser Wasser - Verein zur Wahrung von Eigentum und Eigenständigkeit im Landkreis Miesbach e.V.“ solidarisch erklären könne.

Wie bekannt ist, benötigt der Großraum München aufgrund von Zuzug und erheblicher Gewerbeansiedlungen künftig eine große Menge mehr an Wasser bzw. Trinkwasser. Rund 80 % da-

von kommt aus dem Mangfalltal, die restlichen 20 % verteilen sich auf das Loisachtal und dem „eigenen“ Wasser aus der Schotterebene.

Vereinfacht gesprochen sichert sich die Landeshauptstadt über die gemachten Ansprüche alle Vorteile. Ziel könnte es ja auch sein, mit der vorhandenen Ressourcenmenge sparsamer umzugehen und wasserintensive Betriebe zu regulieren. Anstatt dessen sollen die Wasserschutzgebiete bei uns, im Landkreis Miesbach, ausgeweitet werden, und damit die Selbst- und Eigenständigkeit der Landwirte im Miesbacher Oberland stark beschnitten werden.

Zudem stehen keine Entschädigungen im adäquaten Rahmen im Raum; eine Mindestforderung, um zu verhindern, dass sämtliche Nachteile im LKR MB hängen bleiben.

Während die abgewählte Landkreisführung den Forderungen aus München recht unkritisch gegenüberstand, werden die heimischen Ansprüche nun deutlich selbstsicherer vertreten.

Folgendes sind die Forderungen dieses Vereins:

- Verzicht auf den Anspruch der alten Rechte durch die Stadtwerke München GmbH.
- Durchführung eines neuen wasserrechtlichen Verfahrens, in welchem die Stadtwerke München GmbH Wasserentnahmerechte nach ihrem tatsächlich und objektiv festgestellten Bedarf für die ausschließliche Versorgung der Stadt München entsprechend den aktuell geltenden Gesetzen und Verordnungen beantragen.
- Beendigung aller Bestrebungen der Stadtwerke München GmbH, Wasserschutzgebiete im Landkreis Miesbach ausweisen zu lassen.
- Keine Liberalisierung des Wassermarktes. Das aus dem Landkreis Miesbach abgeleitete Wasser darf nur zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt München dienen.
- Kosten durch Mehraufwand, Einschränkungen und Nachteile, die sich für den Landkreis Miesbach, seine betroffenen Bürger und Unternehmen durch die Wasserentnahme der Stadtwerke München GmbH ergeben, müssen politisch kontrolliert durch den Verursacher ohne Verluste für die Betroffenen entschädigt werden.
- Aus Gewinnen, die mit der wirtschaftlichen Verwertung des im Landkreis Miesbach gewonnenen Wassers jetzt oder in Zukunft erzielt werden, soll ein noch festzulegender Betrag an einen Ausgleichsfonds gehen, der vom Landkreis Miesbach verwaltet wird.

Herr Andreas Hallmannsecker, 1. Vorsitzender, wird die Vereinsziele und die Auswirkungen auf alle Gemeinden des Landkreises Miesbach in der Sitzung persönlich vorstellen.

Beschluss:

Das Gremium beschließt, dass es sich bereitwillig und verbindlich solidarisch erklärt mit den Forderungen des Vereins „Unser Wasser - Verein zur Wahrung von Eigentum und Eigenständigkeit im Landkreis Miesbach e.V.“.

Die Notwendigkeit, einen Großteil der Münchner Wasserversorgung leisten zu müssen wird

anerkannt. Gefordert wird jedoch ein Umgang auf Augenhöhe, angemessene Forderungen über ein immer knapper werdendes Gut und finanzielle Ausgleichs für mögliche und notwendige Einschränkungen.

Abstimmung:

Für den Beschluss: 19 Gegenstimmen: 0 Anwesend: 19 Persönlich beteiligt: 0

Top 5 Feststellung der Jahresrechnung 2021 nach Art. 102 Abs Gemeindeordnung
--

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung 2021 wurde örtlich geprüft.
Es lagen keine Prüfungserinnerungen vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt das Jahresrechnungsergebnis 2021, gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung, wie in der Anlage 1 aufgeführt fest.

Abstimmung:

Für den Beschluss: 18 Gegenstimmen: 0 Anwesend: 0 Persönlich beteiligt: 0

MdGR Trinkl fehlt bei dieser Abstimmung entschuldigt.

Top 6 Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für die Jahresrechnung 2021 nach der örtlichen Rechnungsprüfung
--

Sachverhalt:

Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für die Jahresrechnung 2021 nach der örtlichen Rechnungsprüfung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung für die Jahresrechnung 2021.

Abstimmung:

Für den Beschluss: 18 Gegenstimmen: 0 Anwesend: 0 Persönlich beteiligt: 0

MdGR Trinkl fehlt bei dieser Abstimmung entschuldigt.

Top 7 HH 2023: Umbau aller gemeindlichen Wasserzähler auf elektronischen Standard**Sachverhalt:**

Die Verwaltung empfiehlt den Umbau aller Wasserzähler auf elektronischen Standard. Ein Projekt das mehrere Nachbargemeinden bereits seit Jahren umgesetzt haben wartet bei uns noch auf die Verwirklichung.

Diese Geräte messen den Wasserverbrauch nicht mehr mechanisch, sondern elektronisch und speichern verschiedene andere Verbrauchsdaten (etwa maximaler und minimaler Durchfluss, einen evtl. Rückfluss oder Rohrbruchdurchfluss) über einen bestimmten Zeitraum. Dem Wasserwerk ermöglicht die Entschlüsselung und Verarbeitung dieser Daten mit speziellen Funkempfängern mehr als nur eine Vereinfachung der Gebührenabrechnung durch die ohne Zutun der Anschlussnehmer übermittelten Verbrauchsdaten. So kann das Wasserwerk mit den Daten ermitteln, ob der Durchfluss in einer Trinkwasserinstallation normal ist, ob das Wasser längere Zeit stagniert und hier hygienische Probleme entstehen können oder ob in der Hausinstallation eine Leckage zu erkennen ist, weil das Wasser permanent fließt und damit womöglich die Leitung beschädigt ist und das Wasser unkontrolliert entweicht.

Mit den vorgeschlagenen Umbaumaßnahmen wird die Hygiene der gesamten Trinkwasserversorgung substantiell verbessert und die Betriebssicherheit erhöht.

Die einzubauenden Wasseruhren haben Funksender.

Allerdings ist deren Strahlenstärke vernachlässigbar gering. Die Wasseruhr sendet alle 15 Sekunden 0,0016 Sekunden lang, somit insgesamt ca. 9 Sekunden am Tag. Die Strahlungsstärke beträgt 1/40 verglichen mit der eines Mobiltelefons. Die Strahlenbelastung pro Jahr entspricht damit einem Telefongespräch von etwa 80 Sekunden. Der Akku dieser Geräte ist auf eine Dauer der Leistungsabgabe von 15 Jahren ausgelegt.

Bis zum März diesen Jahres gab es noch die Möglichkeit Widerspruch gegen den Einbau einzulegen. Mit Beschluss vom 07.03.2022 – 4 CS 21.2254 des VGH München greift eine Duldungspflicht für den Einbau dieser Technik. Das Widerspruchsrecht ist damit entfallen.

Auch datenschutzrechtliche Bedenken gibt es keine: in einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden:

1. zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und
2. anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

Die Daten werden an sonstige Dritte nicht weitergegeben und in regelmäßigen Abständen wieder gelöscht. Zudem sind die Zähler, gem. BSI-Vorgabe, mit einer 128-BIT-Verschlüsselung versehen.

Ein weiterer Hauptvorteil dieser Maßnahme liegt in der deutlichen Vereinfachung von Verwaltungsmaßnahmen: durch die Schnittstelle des Softwareprogramms zur Steuerstelle liegen die Verbrauchsmengen zum Abrechnungszeitraum exakt vor. Es braucht somit deutlich weniger Briefverkehr für Aufforderungen, Erinnerungen und Mahnungen. Auch der (einzige) Wasser-

meister der Gemeinde wird deutlich entlastet, da er zum Zählerablesen das Haus nicht mehr betreten muss und sich die Eichfrist der Geräte (der Zählertausch) von 6 Jahre auf 12 Jahre verdoppelt. Somit bleibt deutlich mehr Arbeitszeit für den Erhalt und die Verbesserung der Wasserversorgung im Ort.

Insgesamt kostet diese Maßnahme ca. 140.000,- € brutto. Diese schlüsselt sich wie folgt auf:

- 105.000,- € für die Zähler
- 30.000,- € für den Austausch aller Zähler durch ein Installationsteam des Zählerherstellers
- 5.000,- € für die Software

Die Verwaltung prüft gerade mehrere Angebote.

Die Kosten für diese Investition sind über die Wassergebühr umzulegen; sie sind somit, mittelfristig, als haushaltsneutral zu bezeichnen.

Diese Investition wird von der Kämmerei befürwortet.

Beschluss:

Das Gremium beschließt sämtliche Wasserzähler der Gemeinde im Jahr 2023 auszutauschen und auf elektronischen Standard umzustellen.

In den HH 2023 sind hierfür 140.000,- € brutto einzustellen.

Die Verwaltung hat die Angebote zu prüfen und eine Auswahl nach kommunalrechtlichen Vorgaben zu treffen.

Abstimmung:

Für den Beschluss: 18 Gegenstimmen: 1 Anwesend: 19 Persönlich beteiligt: 0

Top 8 Einführung einer kommunalen Förderung für die Neuinstallation von Dach-PV-Anlagen für das Jahr 2023

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bad Wiessee fühlt sich den Zielen der Nachhaltigkeit und der Förderung von regenerativen Energien stark verpflichtet, wie die folgenden Entscheidungen des Gemeinderates in den letzten 2 Jahren deutlich zeigen:

- Bad Wiessee ist auf einem sehr guten Weg, bald „Fahrradfreundliche Kommune“ zu werden und unternimmt zahlreiche Anstrengungen um den Radverkehr zu Lasten des PKW-Individualverkehrs zu fördern.
- Bad Wiessee hat als erste Kommune im Landkreis das kostenlose Busticket für Senioren beschlossen, welches zahlreiche Nachahmer im Landkreis fand. Inzwischen wird dieses Angebot so gut aufgenommen, dass der mit der RVO beschlossene Budgetrahmen bereits im Juni ausgeschöpft war
- Der Neubau der KiTa erhält eine PV-Anlage in einer Größe, der den Eigenbedarf kom-

plett abdeckt und sogar noch Potential dafür hat einen Teil der Grundschule damit zu versorgen.

- Grundschule und KiTa werden alsbald mit einer klimaneutralen Pelletheizung versorgt werden, ebenso wie die 2 zu erstellenden Neubauten des Kommunalunternehmens in der Hagngasse
- Bad Wiessee hat beschlossen, bis zum Jahr 2026 eine Nahwärmeversorgung, versorgt durch regionale Hackschnitzel, in Betrieb genommen zu haben

Die Verwaltung schlägt allerdings vor, noch mehr zu tun.

Bad Wiessee soll die erste Kommune im Landkreis werden, die neu zu installierende Photovoltaik-Anlagen auf Dächern mit einer kommunalen Förderung versieht. Für kleinere Kommunen scheint das ein revolutionärer Schritt zu sein, da diese Förderprogramme allem Anschein nach und bundesweit, nur von größeren Städten angeboten werden.

Die Verwaltung ist zudem der festen Überzeugung, dass es, speziell betrachtend die Landschaftsstruktur im Tegernseer Tal, höchst sinnvoll ist, zunächst die Dächer mit PV-Anlagen zu versehen bevor man darüber nachdenken sollte, Freiflächenanlagen zu planen. Hier gilt es abzuwägen zwischen Klimaneutralität und Landschaftsschutz. Zweiterer sollte bei den bei uns vorliegenden Almwiesenhabitaten deutlich Vorrang genießen.

Da sich der Landkreis Miesbach zum Ziel gesetzt hat, bis 2035 klimaneutral zu werden, müssen Bürgerinnen und Bürgern Anreize gegeben werden, um hier zu investieren. Nicht zuletzt, da aufgrund der sprunghaft gestiegenen Nachfrage, als Folge des Kriegsbeginns in der Ukraine, sich die Installationskosten von PV-Anlagen deutlich erhöht haben und sich diese Investitionen für viele, ohne Unterstützung, nicht mehr rechnen.

Hat im Jahr 2021 das Kilowatt-Peak (kWp) an installierter Leistung noch zwischen 1.500,- und 2.000,- € gelegen, liegt der Preis nun etwa zwischen 2.000,- und 2.500,- €. Eine PV-Anlage mit einer Größe zwischen 5 kWp und 10 kWp, die für ein EFH empfohlen wird, kommt damit, ohne Stromspeicher (aber mit Installation) auf Bruttokosten zwischen 10.000,- und 25.000,-.

Die Verwaltung schlägt daher vor für das HH-Jahr 2023 einen „Windhund- Fördertopf“ in Höhe von 100.000,- € aufzulegen.

Ziel dieser Förderung ist es, die Preissteigerungen deutlich zu dämpfen und starke Investitionsanreize für die Neuinstallation von PV-Dachanlagen zu setzen.

Dies unter den folgenden **Förderbedingungen**:

1. Fördergegenstand

Gefördert werden neu installierte Photovoltaik-Dachanlagen mit einer Mindestgröße von 5 Kilowatt-Peak die von Bewohnern mit Erstwohnsitz in Bad Wiessee auf einer Wohn- oder Gewerbeimmobilie im Gemeindegebiet Bad Wiessee neu errichtet werden, unbeachtlich, ob mit Stromspeicher oder ohne.

2. Förderfähigkeit

Bezugnehmend auf den Fördergegenstand sind alle Anlagen förderfähig, bei denen eine Auftragsbestätigung vorliegt, die besagt, dass die Anlage nachweislich ab dem 01.03.2023 in Auf-

trag gegeben wurde. Somit erhalten Bürgerinnen und Bürger Planungszeit und können die Lieferzeiten gut einkalkulieren, um in den Genuss der Förderung kommen zu können.

3. Nachweis zum Erhalt der Förderung

An die Kämmerei der Gemeinde Bad Wiessee ist ein formloser Antrag zu richten mit der Bitte um Erhalt der Kommunalen Förderung für die Errichtung einer neu installierten Dach-PV-Anlage.

Antragsteller müssen wie folgt vorgehen:

Schritt 1:

Gemeinsame Einreichung von Antrag und der Auftragsbestätigung einer Fachfirma, die frühestens auf den 01.03.2023 ausgestellt ist. Damit wird der Förderbetrag im Fördertopf reserviert.

Schritt 2:

Nach der Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Freischaltungsbestätigung des Energieversorgers
- Mehrere Lichtbilder der installierten Anlage und
- die Rechnung für die Anlage, auf der die tatsächlich installierten kWp ersichtlich sind.

Nach Schritt 2 erfolgt die Auszahlung der Förderung im Rahmen der hier genannten Förderbedingungen.

4. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung ist wie folgt gestaffelt:

- 5 kWp bis 5,99 kWp: 1.500,- €
- 6 kWp bis 6,99 kWp: 1.800,- €
- 7 kWp bis 7,99 kWp: 2.100,- €
- 8 kWp bis 8,99 kWp: 2.400,- €
- 9 kWp bis 9,99 kWp: 2.700,- €
- Ab 10 kWp: 3.000,- €

5. Fördervoraussetzungen

Liegen sämtliche, unter Punkt 1. bis 4. genannten, Voraussetzungen vor, kann eine Förderung ausbezahlt werden. Es gilt zu beachten, dass die Förderhöhe auf 100.000,- € begrenzt ist und beantragte Förderungen nach dem „Windhund-Verfahren“ gewährt werden. Dies besagt, dass sämtliche Anträge - zusammen mit der Auftragsbestätigung - nach der Reihenfolge Ihres Eingangs bei der Gemeinde gewertet werden, jedoch nur solange gewährt werden können, bis der Fördertopf ausgeschöpft ist. Die Gemeinde wird umgehend darüber informieren, wenn dieser Zustand eingetreten ist.

Bitte beachten Sie: zwingende Voraussetzung, um Förderfähigkeit erreichen zu können ist zudem, dass die Vorgaben der gemeindlichen Ortsgestaltungssatzung beachtet werden und, falls notwendig, der Denkmalschutz mit eingebunden ist.

Wir empfehlen allen interessierten Bürgerinnen und Bürger einen Blick in das Solarpotentialka-

taster des Landkreises Miesbach zu werfen: <https://www.solare-stadt.de/kreis-miesbach/Solarpotenzialkataster>

6. Förderziel und Förderzweck

Die Gemeinde Bad Wiessee möchte mit diesem Fördertopf den Anreiz in erneuerbare Energien zu investieren deutlich erhöhen. Wird dieser Fördertopf voll ausgeschöpft dann werden im Jahr 2023 in der Gemeinde Bad Wiessee mindestens 333 kWp neu installiert werden.

Somit werden bis zu 333.000 kWh an regenerativem Strom neu erzeugt werden.

Der durchschnittliche jährliche Stromverbrauch eines bundesdeutschen Haushalts liegt bei ca. 3.300 kWh; somit ermöglicht es diese **gemeindliche Förderung den Stromverbrauch von bis zu 100 Haushalten regenerativ zu gestalten und damit ca. 140 t CO² einzusparen.**

Beschluss:

Das Gremium beschließt, dass im Jahr 2023 ein Fördertopf mit einer Summe von 100.000,- € aufgelegt wird mit dem unter den im Sachverhalt genannten Förderbedingungen, 1. bis 6., Photovoltaik-Dachanlagen gemeindlich finanziell unterstützt werden.

Diese Summe ist in den HH 2023 einzustellen.

Abstimmung:

Für den Beschluss: 18 Gegenstimmen: 1 Anwesend: 19 Persönlich beteiligt: 0

Top 9 JSB: Bericht der Geschäftsführung

Sachverhalt:

Der GF des JSB berichtet, zum Ende des laufenden GJ, über die finanzielle Lage des Unternehmens, die Prognosen, Umsatz- und Besucherentwicklung sowie getätigte und geplante Neuerungen.

Kenntnis genommen

Top 10 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des GR

Sachverhalt:

- Herr Peter Kathan spricht den maroden Zustand der Außenfassade der katholischen Kirche „Maria Himmelfahrt“ an. Der Zustand dieser Kirche sei eine Schande für den Ort. Dies müsse der Erzdiözese München / Freising mitgeteilt werden.
- Herr Florian Flach äußerte die Ansicht, die neu erbauten Seelauben müssten in den Seeadvent einbezogen werden. Sie sei bedauerlicherweise heuer nicht der Fall. BGM Kühn sagte eine Überprüfung für nächstes Jahr zu.

- Herr Christoph von Preysing kritisierte, dass Touristen mit Gäste- und Tegernsee-Card viele Angebote umsonst oder kostenreduziert wahrnehmen könnten, Einheimische aber den vollen Preis zu bezahlen hätten. Aus seiner Sicht sei dies nicht gerecht und bedürfe einer Überprüfung. Herr BGM verwies auf die Anwesenheit des GF der TTT in der kommenden GR-Sitzung, der Ausführungen dazu machen könne.

Kenntnis genommen

Top 11 Informationen des Bürgermeisters

Sachverhalt:

- Herr BGM machte auf den Seeadvent 2023 aufmerksam, der am 26.11.2022 beginnt. Er lud sämtliche Anwesende dazu ein, vorbeizukommen um sich dort, nach 2-jähriger Pause, zu amüsieren.
- Herr BGM informierte über die geplante Ersatzvornahme beim Bauzaun SME. Herr Zehetmeier berichtete dazu, er habe vom Eigentümer den Auftrag erhalten, den Zaun fristgerecht abzubauen.
- Herr BGM Kühn berichtete, dass das Kinderbecken am Badepark bedauerlicherweise nicht erhalten werden könne, da es mit erheblichen Gründungen versehen sei, die Teil des Abbruchs seien

Kenntnis genommen

Bad Wiessee, den 23.11.2022

Für die Richtigkeit:

Robert Kühn
Erster Bürgermeister

Hilmar Danzinger
Schriftführer